

Auf dieselbe Weise kann die Kreisdirection zu Leipzig das vorsitzende Mitglied der Deputation des leipziger Stadtraths für die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, rücksichtlich deren es bei den dormaligen organischen Einrichtungen auch fernerhin verbleibt, ingleichen die dieser Deputation zugeordneten leipziger Buchhändler zu ihren Berathungen ziehen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die sie angehen, zu achten.

Dresden, den 5. Febr. 1844.

Ministerium des Innern.  
Kostig und Zänckendorf.

Kuhn.

## Instruction der Censoren.

1) Die Censoren haben die Erlaubniß zum Abdrucke nur solchen Schriften zu versagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eignen Rechte und Interessen und der daraus entspringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat. In soweit daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwicklung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden. Darin, daß der Censor eine Aeußerung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckerlaubnis.

Auch liegt es außer dem Bereiche der Censur, dem Nachdruck und dem Plagiate entgegenzuwirken, vielmehr hat sie lediglich den dadurch etwa Beeinträchtigten die Geltendmachung ihrer Rechte bei den Verwaltungs- und Justizbehörden zu überlassen.

2) Schriften und Aufsätze, in welchen die königl. sächsische Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührißnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinn als dem der Regierung oder einzelner Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein. Insonderheit darf über das im Königreiche Sachsen und den deutschen Bundesstaaten gesetzlich bestehende Institut der Censur nicht in einem herabwürdigenden oder aufregenden Tone geschrieben werden.

3) Die Censoren haben überhaupt ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf den Inhalt, sondern hauptsächlich auch auf Form und Ton der Behandlung zu richten. Nicht zu gestatten ist der Abdruck solcher Schriften, einzelner Aufsätze und Stellen, in welchen eine leidenschaftliche und unanständige Sprache herrscht.

4) Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts ist zum Abdrucke zu lassen, wodurch die Sicherheit und Würde des königlichen Hauses, des Staats, des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten, sowie anderer befreundeter Regierungen, besonders ihrer regierenden Häupter verletzt oder die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet wird.

5) Allen Schriften, Artikeln und Aufsätzen, welche einen andern Vereinigungspunkt für die gesammte deutsche Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen, oder die auf eine demokratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, muß die Druckerlaubnis verweigert werden. Dasselbe gilt von Schriften, welche den Umsturz der Verfassung oder des öffentlichen Rechtszustandes bezielen.

6) Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. Oct. 1830 werden die Censoren angewiesen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, woraus sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und nach Maßgabe der Bundesbeschlüsse vom 19. Sept. 1833 und 6. Nov. 1834 haben sie keinerlei Nachrichten über noch anhängige Untersuchungen wegen revolutionärer Umtriebe und über die damit im Zusammenhange stehenden Verhaftungen zum Abdrucke zu lassen.

7) Nachrichten über die Verhandlungen des Bundestags und der von ihm abhängigen Commissionen sind nur insoweit zuzulassen, als sie auf amtlichen Mittheilungen beruhen, oder aus denjenigen Quellen entlehnt sind, welche den Censoren und den Redactionen der hierländischen politischen Zeitungen amtlich als zuverlässig bezeichnet worden sind.

Nachrichten über ständische Verhandlungen anderer deutscher Staaten sind in Zeitungen und periodischen Schriften nur insoweit zuzulassen, als sie aus den öffentlichen Blättern und zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaats entlehnt sind, und die Quelle angegeben ist, aus welcher dergleichen Berichte und Nachrichten geschöpft sind.

8) Nichts darf gedruckt werden, was das kirchlich und religiös Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenseitige Unduldsamkeit unter den verschiedenen Confessionen aufregt. Es ist daher

a) darauf zu sehen, daß in Druckschriften, welche sich über kirchliche Angelegenheiten verbreiten, von keiner christlichen Confession anders als im Tone der Achtung gesprochen werde, welche der christlichen Religion um ihrer selbst willen gebührt, wie verschieden auch ihre äußern Formen sein mögen, und daß nichts zum Drucke gelassen werde, was den Stand der Diener und Würdenträger einer christlichen Kirche herabwürdigt.

b) Auch in Beleuchtungen von Mißbräuchen und Unvollkommenheiten kirchlicher Einrichtungen oder Glaubenslehren, mit welchen der Verfasser nicht übereinstimmt, ist nie zu gestatten, daß diese ins Lächerliche gezogen oder mit den Waffen des Spottes angegriffen werden.

c) Gestattet ist es, neuere Zeitereignisse auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens und die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen den Staat und andere christliche Confessionen in Druckschriften zu erwähnen und aus dem Standpunkte des Protestantismus zu beleuchten und zu beurtheilen.

Allein es darf nicht in einer Art geschehen, durch welche die christliche Eintracht und Duldung und die achtungsvolle Rücksicht gefährdet wird, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche, als oberstem Vertreter eines auch in hiesigen Landen vollständig anerkannten Glaubensbekenntnisses, gebührt. Eben so wenig sind beleidigende Angriffe gegen die evangelische Kirche zu gestatten.

d) Auch der Abdruck kirchlicher Parteischriften aus früherer Zeit oder einzelner Aufsätze und Auszüge aus denselben ist nicht unbedingt, sondern nur unter Beobachtung obiger Grundsätze zulässig.

9) Die Censoren haben, wie im Allgemeinen, so auch besonders auf kirchlichem Gebiete, zu berücksichtigen, daß eine mißbilligende Ansicht über Handlungen Einzelner oder von Einzelnen aufgestellte Grundsätze nicht zu Beschuldigungen und Angriffen gegen ganze Klassen von Personen, ganze Stände oder gegen alle Mitglieder einer Religionsgesellschaft berechtigt, und daher bei der Prüfung derartiger Aeußerungen ganz besonders die Bestimmungen §. 2 in Obacht zu nehmen.

10) Es darf nichts zum Drucke gelassen werden, was gegen Sucht, Sitte und äußern Anstand ist. Wissenschaftliche und selbst populäre Belehrungen über die sexuellen Verhältnisse und die sich darauf beziehenden Krankheiten sind an sich zulässig, dagegen aber